vielen Landestheilen fehr entfernte Behorde, neben Beforgung ber allgemeinen innern und außern Angelegenheiten die gehörige Mufficht über 782 Pfarren, 338 Filialfirchen, 965 confirmirte Prediger, 1274 confirmirte Schullehrer, nebft der nicht viel geringeren Anzahl von Nebenschulen, ingleichen beren, und vieler Stiftungen Bermogen gehörig zu führen nicht im Stande fein fann. - Bahrend in ber gangen übrigen offentlichen Bermaltung bes Konigreichs ber wichtige Grundfat durchgeführt wird, Die Mittelbehörden dem Bolke raumlich naber zu bringen, murde gerade in evangelischen Rirchen : und Schulfachen bas Gegentheil geschehen, gewiß nicht jum Vortheil der Sache. 4) In Bezug auf geiftliche Ungelegenheiten murbe aber auch die Garantie für die gute Führung und Beforgung berfelben mangeln, da nach bem Borichlage ber Mehrzahl ber Deputation, bem verantworts lichen Cultminister das Aufsichtsrecht über das Confistorium nicht zugetheilt, sondern ihm nur eine, in ihrem Umfange nicht aus= gedruckte und baber gang unbekannt und ungewiß bleibende bloge Mitmirkung, gang bem Ginne ber Berfaffungsurtunbe entgegen, belaffen werden foll. 5) Das vorgeschlagene Confistorium wurde aber auch endlich keineswegs zu einer gewunschten Ersparnif, fondern zu einem Mehraufwand aus den Staatstaffen führen, indem geeignete Manner, ohne weitere Unstellung, für 1300 Thir. Gehalt schwerlich zu erlangen und Erfparnig beim Cultministerio faum zu hoffen fein durfte. Dahin= gegen empfiehlt ber von ber Regierung vorgelegte Plan fich im Machstehenden: 1) Er steht mit der Berfassungsurkunde vollkommen im Ginklang, benn er entzieht bem Gultministerio Die hauptsächlichste Besorgung und Aufsicht der kirchlichen Angeles genheiten nicht. 2) 3medmäßig erfolgt baburch eine Trennung ber innern firchlichen Ungelegenheiten von den außeren dergestalt, daß erstere von weltlichen Gegenständen abgefondert, mit der er= forderlichen Sorgfalt, Behutsamkeit und Bartheit, unter Beirath eines aus geeigneten Mannern bestehenden Collegit, collegialisch berathen und behandelt merden konnen. 3) Die fammt: lichen firchlichen Ungelegenheiten fliegen in einem, mit benen gu itrenger Durchführung geeigneter Magregeln erforderlichen Mitteln gehörig ausgestatteten Centralpunct, namlich im Gultminifterio zusammen, und werden baber fraftiger als zeither beforgt werden. 4) Die Ginrichtung bietet hinreichende Garantie fur angemeffene Behandlung ber geiftlichen Ungelegenheiten, auch der innern dar, denn mas lettere anlangt, fo kann, nach bem vorgelegten Plan, der Cultminifter in allen wichtigen rein geift= lichen Landesangelegenheiten, Entschließung, ohne das Gutach= ten bes barnach zu bestellenden, aus tenntnifreichen Mannern hauptfachlich geiftlichen Standes bestehenden Consistorii, nicht faffen, und berfelbe bleibt überdem nach ber Berfaffungsurfunde benen Standen für feine Sandlungen verantwortlich. 5) Durch Unnahme des von der Regierung vorgeschlagenen Plans wird endlich Roftenerfparniß berbeigeführt.

Bierbei ift zu bemerfen, bag in ber in bem Borbericht ber Mehrheit ber Deputation aufgestellten Berechnung bes burch gebad ten Plan entftehenben Roffenaufwandes 3000 Thir. als Befoldung fur brei Rirchen : und Schulrathe, nachdem bereits 4800 Thir. für vier bergleichen Rathe weiter oben in Unfat gefommen, offenbar zu viel angesett worden find, wodurch fich der Gefammt= aufwand, auch wenn bie nachträglich von ber Regierung noch vorgeschlagenen brei Rreisrathe wirklich angestellt wurden, boch nur auf 10,600 Thir. und nicht auf 13,600 Thir. berechnet. -Die Mehrzahl ber Deputation scheint von dem ihrer Unficht nach einzuführenden Central = Confistorio viel gute Wirfung zu erwar= ten, welche jeboch erft von ber Erfahrung abzumarten, aus ber Bergangenheit aber nicht abzunehmen fein durfte, dahingegen ihr gegen bas nach bem Plane ber Regierung beabsichtigte Lanbes: Confistorium Bebenten beigeben wollen, fur welche jum Theil eine tiefe Begrundung zu munschen gewesen ware. Bu letteren | eröffnen, geftattet die Beit nicht, ber Prafident bricht baber bier

gehort g. B. die Beforgniß: daß bas Landes : Confiftorium feine begrundeten Gutachten abzugeben im Stande fein wurde, indem zwar die Wiffenschaft, nicht aber die Kenntniß ber Bedurfniffe bes Lanbes zur Geite fteben murben. - Allein, abgefeben bavon, daß diefes Collegium durch die übertragenen Prufungen, durch Berichte und Acten hinreichende Kenntniß der Berhaltniffe und Bedürfniffe erlangen, und diefe Kenntniß durch die Berunrungen mit allen Candidaten, Beiftlichen und geiftlichen Behor= den vermehrt wird, fo wurde auch obige Unficht: bag nur eigene Dberleitung eines Bermaltungszweiges in den Stand fete, Bedurfniffe des gandes fennen gu lernen , zu weit führen, benn felbftder Werth der von den ftandischen Rammern über Landesangele= genheiten zu gebenden Gutachten murbe fich fehr problematifch darftellen. - In Sinficht auf die unter 4. von ber Mehrheit ber Deputation fur gut befundene Beibehaltung ber bisherigen Gin= richtung für die Dberlaufig glauben aber auch die Unterzeichneten ihre verehrlichen Mitftande barauf noch aufmertfam machen gu muffen: "daß durch felbige, in Bergleichung mit ben unter 1. und 2. vorgeschlagenen Modificationen, bie bisherige Berichie= denheit der Rirchenverfaffung in den Kreislanden und der Dber= laufit vereinigt werben wurde, - was boch nicht munichens= werth erfcheint, babingegen nach bem von ber Staatsregierung beabsichtieten Plane bas Dubliche ber Ginrichtung in ber Dberlaufit auf die Erblande übergetragen und basjenige, mas bem= felben am mahren tirchlichen Glement noch fehlt, durch bas gugrundende allgemeine Landes = Confiftorium noch ergangt, hierburch aber die fo fehr zu munfchende Conformitat in ber Berfaffung beider Landestheile, ohne Berlegung der Particularinter= effen, auch in evangelischen Rirchenfachen herbeigeführt werden Chriftian Friedrich Wehner. murde.

Ernft Wilhelm Bernhardi. Referent, Pring Sohann bemerkt noch: Es ftanden fich in ber vorliegenden Angelegenheit 2 Principe, bas firchliche u. bas administrative, gegenüber, und finde die Majoritat ber Deputa= tion bas erftere burch ben Plan ber Regierung benachtheiligt, gumal ba gegen die in biefem Plane gemachten Borfchlage fowohl die mangelnbe Erfahrung auf ber einen, ale bie marnende Ers fahrung auf ber anbern Seite fpreche. Rachdem hierauf ber Referent noch mehrere Stellen aus Bimmermanns Schrift über bie Berfaffung ber Rirchen und Boltsichulen im Großherzog= thum Seffen-Darmftadt mitgetheilt hat, um baburch bie Unficht ber Majoritat zu unterftugen, verwendet er fich zu einigen ber im Geparatvoto gemachten Ginwurfe. Es fei, bemertt cr ju biefem Enbe, bie Bichtigfeit ber abminiftrativen Rudficht nicht zu verkennen, allein er glaube, baß folche burch zwedmaßige Deganifation ber Unterbeborben und Befreiung ber Confiftorien von ihnen frembartigen Geschäften vollkommen gewahrt werbe. Gin Theil ber Bemerkungen bes Geparatvoti fei nur. burch einen Grethum entstanden, indem ba, wo es beiße: "als Mittelbehorbe unter bem Cultminifterio" wegen Undeutlichkeit ber Sanbichrift gelefen worben fei: "unter Mitwirfung des Endlich fonne er nicht einraumen, bag bie Cultminifterii". Majoritat bei ber angestellten Roftenberechnung bie Ginrichtung ber Regierung um 3000 Thir. ju boch angeschlagen habe, ba es wohl nicht zu bezweifeln ftebe, daß bei Unnahme bes Plans ber Regierung in jeder Rreisdirection mindeftens zwei geiftliche Rathe anzuftellen fein murben.

Die Discuffion über ben vorliegenben Gegenftanb noch gu